



Hauptsatzung der Stadt Freudenstadt

vom 23. Mai 2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 23.05.2023 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, dem Oberbürgermeister oder einem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und **26** ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 4

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Oberbürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37 a Absatz 1 und 2 der GemO. Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Bestimmungen entsprechend.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 5

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales (VTS)
 2. Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt (AIU)
 3. Umlegungsausschuss (UA)
- (2) Die Ausschüsse nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 2 bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und **13** weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Der Umlegungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt sowie aus einem Vermessungssachverständigen und einem Bausachverständigen als Mitglieder mit beratender Stimme. Vorsitzender ist der Oberbürgermeister.
- (4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats und werden entsprechend über alle wichtigen Angelegenheiten informiert.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 - 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Verwaltung, Tourismus und Soziales (VTS) gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro beträgt,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **15.000 Euro**, aber nicht mehr als **250.000 Euro** im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) Unbeschadet der Wertgrenzen nach Abs. 3 kann der Gemeinderat bei einem einzelnen **Vorhaben** die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die **Ausführungen** (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen.
- (6) In ihrem Geschäftskreis entscheiden die beschließenden Ausschüsse über den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro beträgt.

§ 7

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie an den zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 8

Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales (VTS)

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung, Tourismus und Soziales umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Alle Aufgaben im Rahmen der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe „Freudenstadt Tourismus“ und „Stadtwerke Freudenstadt Bäderbetrieb“,
 2. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 3. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Steuer- und Abgabeangelegenheiten,
 4. Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz und dem Baugesetzbuch,
 5. Wirtschaftsförderung,
 6. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschl. der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 7. Städtepartnerschaften,
 8. Schulen und Kindergärten,
 9. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 10. Sportförderung und Sportstätten,
 11. Gesundheitsangelegenheiten,
 12. Alten- und Jugendpflege und deren Einrichtungen, Kirchen,
 13. Vereinsangelegenheiten,
 14. Gewerbe- und marktrechtliche Angelegenheiten,
 15. Zuchttierhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales über
1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsregelungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall,
 2. die Stundung von Forderungen
 - 3.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 3.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 50.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 Euro,

3. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall,
4. Anordnung der Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BauGB) sowie Bildung von Abrechnungsabschnitten, Erschließungseinheiten und Abrechnungsgebieten (§ 130 Abs. 2 BauGB), Angelegenheiten nach § 135 BauGB,
5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro,
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall,
7. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen i. S. v. § 78 Abs. 4 GemO in unbegrenzter Höhe,
8. vorübergehende Bürgschaftsübernahme für den Wohnungsbau und für Wohnungsinstandsetzungen bis zur dinglichen Sicherstellung bis zu einem Betrag von 250.000 Euro,
9. die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts gem. §§ 24 ff BauGB, wenn der Kaufpreis oder Wert 250.000 Euro nicht übersteigt,
10. den Erwerb öffentlicher Verkehrsflächen, wenn der Kaufpreis oder Wert 250.000 Euro nicht übersteigt,
11. die Gewährung von Vereinszuschüssen von mehr als 2.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro.

§ 9

Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt (AIU)

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Raumordnung, Landesentwicklung, Regional- und Stadtentwicklungsplanung, Verkehrsplanung,
2. Städtebauliche Ordnung, Bauleitplanung und Bauwesen,
3. Stadtumbau und Dorferneuerung, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Soziale Stadt,
4. Bauliche Unterhaltung städtischer Gebäude und Einrichtungen, Unterhaltung und Pflege von Grünanlagen,
5. Wohnungsbauförderung,
6. Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege,
7. Öffentlicher Personennahverkehr, Busse und Bahnen,

8. Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken und Straßenbeleuchtung,
9. Gewässerbau und Gewässerunterhaltung,
10. alle Aufgaben im Rahmen der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Freudenstadt“,
11. Friedhofs- und Bestattungswesen,
12. Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt über

1. die Erklärung nach § 37 BauGB,
2. die Erteilung von Genehmigungen für Vorhaben und Maßnahmen nach § 171 d BauGB,
3. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsgänge nach § 144 BauGB,
4. die Aufhebung oder Verlängerung von Miet- oder Pachtverhältnissen (§§ 182 - 184, 186 BauGB),
5. die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen (§§ 146, 147 BauGB) und Baumaßnahmen (§§ 146, 148 BauGB) bis zu einem Wert von 500.000 Euro,
6. die Erklärung über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke (§ 163 BauGB),
7. die Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 BauGB,
8. den Erlass von Geboten nach §§ 175 ff BauGB,
9. eine von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichende Herstellung von Erschließungsanlagen (§ 125 Abs. 3 BauGB).

§ 10

Umlegungsausschuss (UA)

- (1) Der Umlegungsausschuss ist für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB und vereinfachten Umlegungen nach §§ 80 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen zuständig.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 6 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 sowie § 7 Abs. 1 und 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle zuständig ist.

IV. OBERBÜRGERMEISTER

§ 11

Rechtsstellung

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12

Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **15.000 Euro** im Einzelfall,
 3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen bei Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12, bei Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 12, soweit ihnen keine Funktion als Amtsleiter übertragen wird, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie der Ernennung aller Beamten auf Lebenszeit. Davon ausgenommen sind die Besetzung der Stellen „Tourismusdirektor/in“, „Betriebsleiter/in des Eigenbetriebs Bäder“, „Wirtschaftsbeauftragte/r“ und „Betriebsleiter/in Eigenbetrieb **Stadtentwässerung Freudenstadt**“.
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen,
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu **10.000 Euro** im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe

6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,

7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 50.000 Euro beträgt,
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall und die Holzverkäufe,
 11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
 13. die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau und für Wohnungsinstandsetzungen nach den gesetzlichen Vorschriften,
 14. die Stellungnahme der Stadt nach § 55 Landesbauordnung,
 15. die Anträge auf Zurückstellung bei Baugesuchen (§ 15 BauGB),
 16. die Aufnahme von Darlehen,
 17. die Beauftragung der Feuerwehr mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen und Tiere und mit Maßnahmen der Brandverhütung sowie des Feuersicherheitsdienstes im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.
 18. **die Gewährung von Vereinszuschüssen bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro.**
- (3) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, durch Zuständigkeits- oder Geschäftsordnung oder durch Dienstanweisung bestimmte oder einzelne Befugnisse auf den Bürgermeister, die Leiter der städtischen Ämter oder Betriebe oder sonstige Beauftragte zu übertragen.

V. STELLVERTRETUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS

§ 13

Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

VI. STADTTEILE

§ 14

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht neben der Kernstadt Freudenstadt mit Christophstal und Zwieselberg aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 1. Dietersweiler und Lauterbad
 2. Grüntal und Frutenhof
 3. Igelsberg
 4. Kniebis
 5. Musbach
 6. Wittlensweiler
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und diesem durch Beistrich getrennt mit dem Wort „Stadtteil“ geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 15

Unechte Teilortswahl

Die unechte Teilortswahl wird mit Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderats 2019 bis 2024 aufgehoben.

§ 16

Ortsvorsteherrunden

Zur Gewährleistung des Gedankenaustausches und zur Besprechung aktueller Themen und Fragen finden folgende Ortsvorsteherrunden statt:

- Halbjährliche Zusammenkünfte der Ortsvorsteher und deren Stellvertreter mit dem Oberbürgermeister oder dem Beigeordneten, den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates und der Leitung des Haupt- und Personalamtes (HPA).
- Vierteljährliche Zusammenkünfte der Ortsvorsteher und deren Stellvertreter mit der Leitung des Haupt- und Personalamtes (HPA) und bei spezifischen Themen der jeweils zuständigen weiteren Amtsleitung der Stadtverwaltung.

VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 17

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Dietersweiler, bestehend aus den Stadtteilen Dietersweiler und Lauterbad
2. Grüntal, bestehend aus den Stadtteilen Grüntal und Frutenhof
3. Kniebis
4. Musbach
5. Wittlensweiler
6. Igelsberg

§ 18

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 17 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften jeweils 9 Mitglieder.

§ 19

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu informieren und zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere
 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 2. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten; ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,
 4. die Planung, Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung, Benutzung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Gemeindestraßen, soweit der Bereich der Ortschaft unmittelbar berührt ist,
 5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
1. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 2. die Förderung der örtlichen Vereinigungen.
- (5) § 5 Absätze 1, 3 - 5 gelten entsprechend.

§ 20

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 21

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 17 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Stadt Freudenstadt - Verwaltungsstelle“.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15. September 2009 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Freudenstadt,

Julian Osswald
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Freudenstadt geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.